

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Dachverband Tanz Deutschland e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, insbesondere des künstlerischen Tanzes in Deutschland einschließlich internationaler Beziehungen. Der Verein realisiert dies vor allem durch die Schaffung eines Netzwerks von Verbänden, Vereinen, sonstigen Institutionen und Persönlichkeiten in Deutschland, deren Tätigkeit mit dem Tanz als Kunst- und Kulturform verbunden ist.
- (2) Der künstlerische Tanz soll als eigenständige Kunst- und Kulturform weiter etabliert und einer breiteren Öffentlichkeit als Kulturgut von allgemeinem Interesse nähergebracht werden. Der Verein will in Deutschland eine wirkliche gesellschaftliche Anerkennung für die Tanzkunst schaffen und setzt sich in allen gesellschaftlichen Bereichen für Anliegen der Tanzkunst ein.
- (3) Tätigkeitsfelder sind alle Bereiche, die mit der Entwicklung der Tanzkunst in Verbindung stehen, insbesondere – Tanzausbildung und Tanzvermittlung, Produktion, Präsentation und internationale Zusammenarbeit im Bereich des Tanzes, Tanzforschung und Tanzwissenschaft, Dokumentation und Archivierung, Öffentlichkeitsarbeit und Präsenz in den Medien.
- (4) Dabei soll der Tanz auch im Zusammenhang mit anderen Bereichen von Kunst, Bildung und Kultur in Modellprojekten vernetzt und gefördert werden.
- (5) Seine Ziele erreicht der Verein insbesondere durch die enge inhaltliche Zusammenarbeit der Mitglieder und durch Kooperationen, gemeinsame Initiativen, Kampagnen, Symposien, Preisverleihungen, Pilotprojekte, Förderprojekte auch mit anderen Partnern und die Vergabe von Stipendien **Fehler! Linkreferenz ungültig.** .

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle Vereine, Verbände oder Institutionen in Deutschland werden, deren Tätigkeit mit der Profession Tanz verbunden ist und die eine überregionale Relevanz haben. Einzelne Persönlichkeiten können Mitglied werden, wenn sie sich um den Tanz in besonderer Weise verdient gemacht haben. Jedes Einzelmitglied muss alle zwei Jahre vor der Vorstandswahl formlos die Fortsetzung der Mitgliedschaft erklären.
- (2) Assoziierte Mitglieder können juristische Personen (Vereine, Verbände, Institutionen) werden, deren Tätigkeiten zwar nicht unmittelbar oder primär mit dem Tanz verbunden sind, die aber zur kontinuierlichen Zusammenarbeit mit dem Verein bereit sind oder den Verein dem Vereinszweck entsprechend unterstützen.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitglieder unterstützen den Verein – auch in der Öffentlichkeit – dem Vereinszweck entsprechend.

- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwerwiegend verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor der Mitgliederversammlung persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern – außer den Ehrenmitgliedern – werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Ausschüsse und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung; sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung der Grundsätze der Vereinsarbeit und eines Arbeitsprogramms im Sinne des § 2.
 - b) Entscheidungen über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
 - c) Festlegung der Beiträge.
 - d) Wahl der Ausschüsse, des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
 - e) Die Bestätigung und Ernennung des vom Vorstand vorgeschlagenen Geschäftsführers.
 - f) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr.
 - g) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung, gegebenenfalls mit Auflagen.
 - h) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung durch den Vorstand hat mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich zu erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands binnen zwei Wochen einberufen werden; sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder das verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle werden durch den Vorsitzenden und den Schriftführer unterzeichnet.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit in der Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist. Jedes natürliche Mitglied und jeder Vertreter einer juristischen Person (Institutionen, Verbände) – ausgenommen die assoziierten Mitglieder und ihre Vertreter – besitzt das passive Wahlrecht. Für das aktive Wahlrecht gilt: Bundesweit agierende Verbände haben fünf Stimmen. Verbände, die nicht bundesweit agieren, haben zwei Stimmen. Institutionen haben zwei Stimmen. Assoziierte Mitglieder haben keine Stimme. Einzelmitglieder haben eine Stimme. Sie haben keine Stimme als Einzelmitglied, wenn sie zugleich als Repräsentant eines Mitgliedsverbandes oder einer Mitgliedsinstitution abstimmen.

Diese Stimme als Einzelmitglied darf auch nicht übertragen werden. Ein abwesendes Mitglied kann seine Stimmen an ein anwesendes Mitglied bzw. dessen Repräsentanten übertragen. Jedes anwesende Mitglied kann nur maximal eine Stimmübertragung annehmen. Notwendig zur Stimmenübertragung ist eine schriftliche Vollmacht für die jeweilige Mitgliederversammlung.

- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren den Vorstand, der aus mindestens fünf, maximal neun Personen besteht.-Die Zählung der Stimmen folgt gem. § 7 (4) der Satzung. Die Versammelten entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn einen Wahlleiter. Die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder beträgt in der Regel 9 Personen. Die Mitgliederversammlung kann auf Basis eines Antrages eine geringere Zahl von Vorstandsmitgliedern für die Wahl beschließen.

Die vorgeschlagenen Kandidaten haben zu erklären, ob sie zur Kandidatur bereit sind. Nach Schließung der Wahlliste erfolgt ein Wahlgang, dem sich alle Kandidaten auf einmal stellen. Jedes Mitglied kann so oft von seinem Stimmrecht mit einer Stimmabgabe pro Kandidat Gebrauch machen, wie als Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder festgelegt wurde. Gewählt sind die Personen bis zur Regelanzahl, vorrangig der festgelegten Anzahl, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen. Sollten mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen für die letzte Position erhalten haben, so entscheidet eine Stichwahl, bei der jedes Mitglied nur einmal von seinem Stimmrecht Gebrauch machen kann. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen erhalten hat.

- (7) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnung des Vereins zum Abschluss jeden Geschäftsjahres und berichten auf der nächsten Mitgliederversammlung.
- (8) Einzelmitglieder können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (9) Assoziierte Mitglieder haben Rederecht in der Mitgliederversammlung.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Stehen bestimmte Sachthemen an, die spezielle Kenntnisse erfordern, kann die Mitgliederversammlung einen Ausschuss aus in diesem Sachthema kompetenten Mitgliedern bestimmen.
- (2) Ein Ausschuss kann auch vom Vorstand vorgeschlagen werden. In diesem Fall hat der Vorstand ein positives Votum für sein Vorgehen von den Mitgliedern schriftlich (auch per e-mail) einzuholen.
- (3) Der Ausschuss erarbeitet zu der Frage, mit der er beauftragt wurde, die inhaltliche Position des Vereins. Diese Position wird anschließend vom Vorstand und den Mitgliedern in der Öffentlichkeit vertreten.
- (4) Die Diskussionen und die Meinungsbildung sind zu protokollieren.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Personen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
- (2) Die Führung der Geschäfte des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Hierzu gehört auch die Aufnahme neuer Mitglieder und die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich; er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und legt die Aufgabengebiete fest, für die jeweils ein Vorstandsmitglied federführend zuständig ist. Einem Vorstandsmitglied ist die Zuständigkeit für die Finanzen zu übertragen. Ein weiteres Vorstandsmitglied ist als federführend zuständig für die Geschäftsstelle zu wählen.
- (4) Vorstandssitzungen sind mindestens halbjährlich und vor jeder Mitgliederversammlung sowie darüber hinaus nach Bedarf abzuhalten. Die Vorstandssitzung findet durch Zusammenkunft oder unter ausschließlicher Verwendung von technischen, elektronischen oder digitalen Kommunikationsmitteln statt (sog. virtuelle Zusammenkunft, insbesondere der Video- oder Telefonkonferenz). Bei persönlicher Zusammenkunft ist die virtuelle Teilnahme gestattet. Die Einladung erfolgt durch das für die Geschäftsstelle federführend zuständige Vorstandsmitglied mit einer Frist von mindestens einer Woche.
- (5) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Stimmen von Vorstandsmitgliedern sind bei Abstimmungen des Vorstands nicht übertragbar. Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.
- (6) Jedes Mitglied des Vorstandes kann den Rücktritt aus wichtigem Grunde schriftlich erklären. Die Erklärung erfolgt gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, insbesondere dann nicht, wenn die Neubestellung des Vorstandes erschwert oder unmöglich gemacht oder der Verein handlungsunfähig wird. Ansonsten bleibt jedes Vorstandsmitglied bis zur erfolgten Neuwahl und bei Auflösung des Vereins, falls keine Liquidatoren bestellt werden, bis zur Beendigung der Liquidation im Amt.
- (7) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein und seinen Mitgliedern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (8) Die Vorstandsmitglieder erhalten pro Monat ihrer Tätigkeit den Freibetrag für ehrenamtliche Tätigkeiten gemäß §3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz, die sogenannte Ehrenamtspauschale.

§ 10 Der Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer kann auf Beschluss des Vorstandes als besonderer Vertreter des Vereins nach §30 BGB ins Vereinsregister eingetragen werden. Wie seine Vertretungsvollmacht ausgestaltet wird, wird im Arbeitsvertrag schriftlich fixiert.
- (2) Der Geschäftsführer repräsentiert den Verein in der Öffentlichkeit und gegenüber der Politik in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, den Ausschüssen und den Mitgliedern und zieht die auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet kompetentesten Mitglieder hinzu.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt die laufenden Angelegenheiten des Vereins wahr, führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung durch und ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (4) Der Vorstand kann dem Geschäftsführer im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen in einzelnen Fällen Vertretungsvollmacht erteilen.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen nach Beschluss der Mitgliederversammlung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere der Tanzkunst. Die Mitglieder haben bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Vermögensteile des Vereins. Es erfolgt keine Rückerstattung von Beiträgen.

Errichtet in Berlin am 12. März 06,

geändert [§10, Absatz (2), (4)] mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. April 07

geändert [§2, § 11] mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. November 07

geändert [§ 4, § 6, § 7, § 9] mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31. August 09

geändert [§1, §5, §7] mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06. März 2010

geändert [§ 6] mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. November 2014

geändert [§ 2] mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04. März 2020

geändert [§§ 2, 4, 7, 9] mit schriftlichem Beschlussverfahren 2021

geändert [§ 9] mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.09.2021

Der Vorstand versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.
Für den Vorstand:

Margrit Bischof

Helge Letonja

Claudia Feest

Guido Markowitz

Heide-Marie Härtel

Justo Moret Ruiz

Anja Hauschild

Bertram Müller

Dr. Klaus Kieser